

## **Ergänzungen zur TAB Niederspannung 2023 V2.0**

Die Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG erlässt folgende Ergänzungen zum BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB 2023 V2.0). diese Ergänzungen gelten für den Anschluss und den Betrieb von elektrischen Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Niederspannungsnetz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

### **4.2.2 Inbetriebnahme**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zur Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis in Betrieb genommen werden.

Erforderlich ist die vollständig ausgefüllte Fertigmeldung beim Netzbetreiber. Zur Planung ist diese mindestens zwei Wochen vorher beim Netzbetreiber einzureichen.

Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebnahme erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber ihm dies mit.

### **4.2.3 Inbetriebsetzung**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33  
84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)

(1) Die Inbetriebsetzung erfolgt, indem die Anlage hinter der Trennvorrichtung unter Spannung gesetzt wird, und darf nur durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis durchgeführt werden.

Der Einbau und die Prüfung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.

(2) Siehe BDEW-Musterwortlaut

#### **4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

##### **A) Aufhebung einer Unterbrechung nach Anlagenprüfung**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

- (1) Wurde eine Kundenanlage bzw. Anschlussnutzeranlage gemäß § 24 Satz 1 NAV (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung), aus Sicherheitsgründen oder aufgrund
- einer vorherigen Manipulation der Kundenanlage (z. B. Umgehung der Messeinrichtungen)
  - von NetZRückwirkungen
  - des Ausbaus der Messeinrichtung (z. B. wegen Leerstand, oder wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen)

unterbrochen, so erfolgt die Aufhebung der Unterbrechung der Anlage erst nach Überprüfung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis entsprechend Abschnitt 4.2.3.

Die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt durch Freigabe der

Spannungsversorgung bis zur Trennvorrichtung für die Anschlussnutzeranlage durch den Netzbetreiber. Die Zuschaltung der Anschlussnutzeranlage ist ab der Trennvorrichtung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis analog zu Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3 durchzuführen.

#### **4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Vor Ausbau der Messeinrichtungen müssen durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis die technischen Voraussetzungen geschaffen werden (z. B. Sicherungsmaßnahmen).

#### **5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Zum Verteilnetz gehörende Netzanschlusseinrichtungen werden nur noch außerhalb von Gebäuden errichtet.

#### **5.5 Netzanschluss über Erdkabel**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Die Herstellung von Netzanschlüssen erfolgt ausschließlich wie im Kapitel 5.4 beschrieben.

## **5.6 Netzanschluss über Freileitungen**

Entfällt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

### **7.1 Allgemeine Anforderungen**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

(8) Unabhängig von der Messmethode (Direkt- bzw. halbindirekte Messung) ist die Messeinrichtung ausschließlich als 3-Punkt-Befestigung auszuführen.

#### **7.4.2 Änderung**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG: Die Verwendung von NGA Drähten stellt einen Sicherheitsmangel dar, eine Anpassung ist erforderlich.

### **7.5 Zählerplätze mit direkter und/oder Wandler-Messung im Außenbereich**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

(1) Bei der Auslegung der Zählerplätze (ZAS) im Außenbereich kann auf APZ-Feld verzichtet werden.

(2) Ansonsten gelten die Vorgaben aus der VDE-AR-N-4100 und

VDE-AR-N-4102

## **9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

### **9.1 (2) Der Kommunikationsweg bei der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG ist Mobilfunk**

Zur Verlegung der externen Antenne ist ein durchgängiger Leitungsweg zur Innenseite einer Außenwand, die nicht unter Erdniveau liegt, vorzusehen. An dieser Position wird die externe Antenne des intelligenten Messsystems platziert.

(12) Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenleistung  $> 12 \text{ kVA}$  und  $\leq 100 \text{ kVA}$  ist die Notwendigkeit von technische Einrichtungen zur Wirkleistungsreduzierung am zentralen Zählerplatz mit dem Netzbetreiber abzustimmen, diese Wirkleistungsreduzierung ist auf Verlangen des Netzbetreibers umzusetzen. Des Weiteren kann diese jederzeit durch den Netzbetreiber nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist einzubauen und kommunikativ mit dem Netzbetreiber zu verbinden.

Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenleistung  $> 100 \text{ kVA}$  installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine technische Einrichtung zur Wirkleistungsreduzierung am zentralen Zählerplatz.

Die erforderliche Technische Ausgestaltung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzbetreiber greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsbegrenzung nicht in die Steuerung der Ladeeinrichtungen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung.

## **10. Auswahl von Schutzmaßnahmen**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Die Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG betreibt ein TT System.

Der Neutralleiter (N) des Verteilnetzes darf nicht als Erdungsleiter für Schutz- und Funktionszwecke von Erzeugungsanlagen, Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen und Kommunikationsnetzen verwendet werden.

### **13.1 Geltungsbereich**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

(5) Vorübergehend angeschlossene Anlagen dienen nicht einer dauerhaften Versorgung. Die Betriebsdauer beträgt grundsätzlich max. 24 Monate. Im Einzelfall ist eine Verlängerung dieser Betriebsdauer mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

### **14.1 Allgemeine Anforderungen**

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

(1) Für den Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen und Speichern sind die Vorgaben der VDE-AR-N 4105 einzuhalten. Für Erzeugungsanlagen und Speicher mit einer Wirkleistung von jeweils  $P_{\text{Amax}} \geq 135$  kW ist die Erfüllung der Anforderungen der VDE-AR-N 4110 (Technische Anschlussregeln Mittelspannung) nachzuweisen.

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33  
84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)

Der Anlagenbetreiber hat dauerhaft die technische Sicherheit und ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der Anlage zu gewährleisten. Ist zur PAV,E Abregelung am Netzeinspeisepunkt ein Leittechnikgerät erforderlich, so ist das Analogsignal des IST-Wert der tatsächlichen Erzeugerleistung und der IST-Wert des Netzübergabepunktes an das Leittechnikgerätes anzuschließen.

(2) Das Anschließen von Erzeugungsanlagen in Überschusseinspeisung (z.B. Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen) und / oder Speichern sowie alle Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nach Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), außer durch den Netzbetreiber, nur durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit gültiger Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis durchgeführt werden.

Ausgenommen hiervon sind Instandhaltungsarbeiten hinter der Messeinrichtung.

Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, die direkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen werden (z. B. PV-Volleinspeisung), ist die Fachkunde des Anlagenerrichters nachzuweisen, wobei die gültige Gasteintragung im ÜZW-Installateurverzeichnis des Installationsunternehmens dazu ausreichend ist.

(3) Ff Siehe BDEW-Musterwortlaut

## **14.5 Netzsicherheitsmanagement**

Ergänzend zu dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Anschlusses und der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung des Netzsicherheitsmanagements vorzulegen. Hierfür ist das beim Netzbetreiber übliche Verfahren anzuwenden. Eine Inbetriebnahme der Erzeugeranlage ist ohne Nachweis nicht zulässig. Ist zur PAV,E Abregelung am Netzeinspeisepunkt ein Leittechnikgerät erforderlich, so ist das Analogsignal des IST-Wert der

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33  
84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)

tatsächlichen Erzeugerleistung und der IST-Wert des Netzübergabepunktes an das Leittechnikgerätes anzuschließen.

(1) Die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Erzeugungsanlagen und / oder Speichern ist nach den Vorgaben des Netzbetreibers vorzunehmen. Voraussetzung für den Betrieb als steuerbare Verbrauchseinrichtung (nach § 14a EnWG) ist, dass der Netzbetreiber diese über eine separate Messlokation (Zählpunkt) netzdienlich steuern kann. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen fest angeschlossen werden.

(2) Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einem Netzanschluss der Netzebene 5 (Mittelspannung), installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine technische Einrichtung zur Wirkleistungsreduzierung am zentralen Zählerplatz.

(3) Die erforderliche technische Ausgestaltung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzbetreiber greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsbegrenzung nicht in die Steuerung der Ladeeinrichtungen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung.

(4) Die Funktionsweise einer zentralen Steuerung von Messeinrichtungen (z. B. Tarifsteuerungen) muss nach den Vorgaben des Messstellenbetreibers erfolgen. Die Kommunikationseinrichtung ist entsprechend VDE-AR-N 4100 anzubringen. Die Art der Datenübertragung und der Kommunikationseinrichtung legt der Messstellenbetreiber fest. Bei modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMsys) ist hierbei das MsbG zu berücksichtigen.

## Anhang G – Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Vorhandener Zählerplatz		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870				DIN VDE 0603 (VDE 0603)
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vor-sicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum 5)	Zählerschrank mit NH-Sicherung im netzseitigen Anschlussraum 5)	Zähler-schrank mit Trennvorrichtung 1)	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
Änderungsvarianten								
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	ja 4)	ja 4)	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja 4)	ja 4)	ja	ja
3.	Umstellung auf Zweirichtungsmessung (mit Änderung der Betriebsbedingungen)	nein	nein	nein	ja 4)	ja 4)	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif-auf Zweitarifmessung	nein	ja 2) 3) 4)	ja 4)	ja 4)	ja 4)	ja	ja

5.	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung (Ferraris) auf moderne Messeinrichtung	nein	ja 4)	ja 4)	ja 4)	ja 4)	ja	ja
6.	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung (Ferraris) auf intelligentes Messsystem	nein	ja 4)	ja 4)	ja 4)	ja 4)	ja	ja

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

Nachfolgende Tabelle enthält Empfehlungen zur Anpassung bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage. Hierbei wurden die in Abschnitt 7.4.2 beschriebenen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Der Errichter ist verantwortlich zu prüfen, ob durch Änderungen in der Kundenanlage eine Anpassung des Zählerplatzes erforderlich wird.

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm<sup>2</sup> (gem. DIN

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33  
84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)

- VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein  
 5) gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube

## Anhang H - Anschlussmöglichkeiten vorübergehend angeschlossener Anlagen

Abweichend von dem BDEW- Bundesmusterwortlaut gilt im Netz der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG:

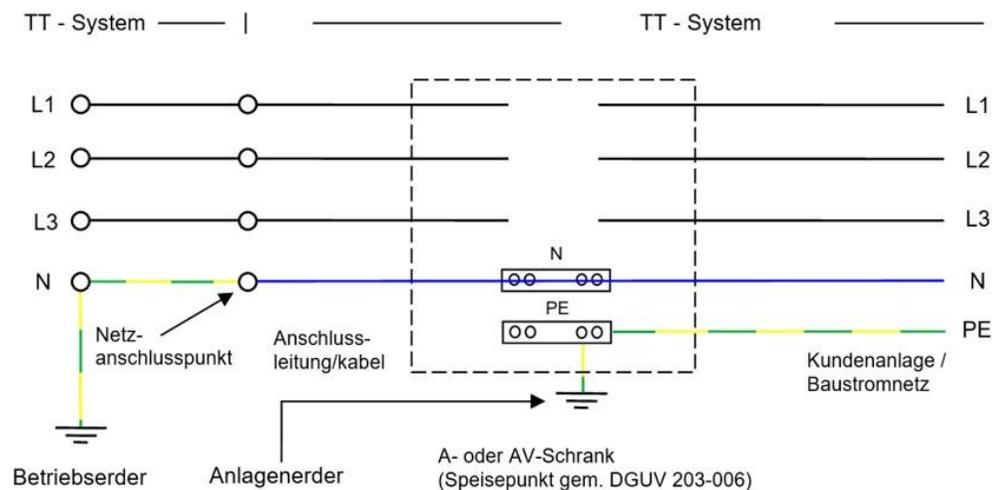


Abbildung 7 - Anschlussmöglichkeiten am Beispiel des TT-Systems Anmerkung zu Abbildung 7:

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**  
 Regensburger Straße 33  
 84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)  
 Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)



*Der Anlagenerder des Baustellenanschlusses ist Träger der Schutzmaßnahme. Die Darstellung der PE-Schiene und deren Anschluss gelten nur für einen AV-Schrank.*

*Die Anlagenerdung für die Schutzmaßnahme der Kundenanlage wird durch den Elektroinstallateur errichtet.*

**Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**

Regensburger Straße 33

84051 Altheim

E-Mail: [ewerk@uezw-strom.de](mailto:ewerk@uezw-strom.de)

Web: [www.uezw-energie.de](http://www.uezw-energie.de)